

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Organisationsentwicklung und Inklusion, M.A.
Hochschule:	Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort:	Neubrandenburg
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums erschienen bei initialer Behandlung des Antrags am 21./22.11.2019 jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Das Gutachtergremium schlug folgende Auflage vor: "Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden." Die Gutachter weisen zugleich darauf hin, "[...] dass eine Zurückstellung der ausgesprochenen Auflage zu empfehlen ist, da diese momentan nicht mit dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vereinbar ist. Eine

Novellierung des LGH M-V ist in Arbeit."

Der Akkreditierungsrat hatte daraufhin die folgende Auflage avisiert:

Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz MV (LHG MV) zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der in § 20 Abs. 3 LHG MV definierten Voraussetzungen bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zurecht darauf hingewiesen, dass die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Landeshochschulgesetz MV in der zum Zeitpunkt der Begehung geltenden Fassung nur für solche Studiengänge ermöglicht wurde, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Mittlerweile ist die angekündigte Novellierung des Landeshochschulgesetzes MV jedoch erfolgt. In § 20 Abs. 5 des am 26. November 2019 geänderten Gesetzes wird nunmehr die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geregelt. Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme ein Schreiben des Rektors vom 20.01.2020 vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass die Änderung im Laufe dieses Kalenderjahres in die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und in die einzelnen Fachprüfungsordnungen übernommen werden wird.

Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Schluss, dass die Erteilung der im Rahmen der Erstbehandlung des Antrags avisierte Auflage damit entfallen kann. Er geht davon aus, dass die Änderung wie von der Hochschule angekündigt umgesetzt wird.